

Informationen aus der Oberbank:

1. Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Die Oberbank AG unterliegt uneingeschränkt den Bestimmungen des österreichischen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG). Die Oberbank ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.

Einlagensicherung

Einlagen, das sind Einlagen und Guthaben auf Konten oder Sparbüchern (z. B. Gehaltskonten, Kapitalsparbücher, Wertpapierverrechnungskonten oder Festgelder) natürlicher Personen und nicht natürlicher Personen, sind pro Einleger und pro Kreditinstitut bis zu einem Höchstbetrag von EUR 100.000.- gesichert. Wertpapiere fallen nicht unter die Einlagensicherung.

Detaillierte Informationen zur Einlagensicherung finden Sie im „Informationsbogen für den Einleger“, der auf der Homepage der Oberbank AG Niederlassung Deutschland (www.oberbank.de) unter dem Menüpunkt „Service“/ „Rechtliches“ eingesehen werden kann.

Anlegerentschädigung

Nach deutschem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben.

Die Sicherungseinrichtungen haben Anleger für Forderungen aus sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen zu entschädigen, die dadurch entstanden sind, dass ein Kreditinstitut nicht in der Lage war,

1. Gelder zurückzuzahlen, die Anlegern geschuldet werden oder gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen gehalten werden, oder
2. den Anlegern Instrumente zurückzugeben, die diesen gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten, verwahrt oder verwaltet werden.

Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens EUR 20.000,- gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90 % der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt. Rückflüsse aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen etc.) fallen unter die Einlagensicherung, wenn sie auf ein Konto bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben werden.

Ausnahmen von der Anlegerentschädigung

Die Ausnahmen werden im Folgenden vereinfacht dargestellt. Es gilt der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung in § 3 Abs. 2 Anlegerentschädigungsgesetz (AnEntG).

Nicht entschädigt werden:

- Forderungen, die nicht auf Euro, Schweizer Franken oder eine andere Währung eines EWR-Mitgliedsstaates (alle EU-Staaten, Island, Liechtenstein und Norwegen) lauten.
- Schuldverschreibungen des Kreditinstitutes (z. B. Wohnbank-Anleihen, Kassenobligationen, Pfandbriefe etc.). Sie werden im Konkurs der emittierenden Bank nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bedient (z. B. bevorzugt aus einer abgesonderten Deckungsmasse wie etwa Pfandbriefen oder mit der Konkursquote oder nachrangig nach Bedienung der anderen Gläubiger).
- Forderungen von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) erfüllen.
- Forderungen von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftenden Gesellschaftern, Rechnungsprüfern der Bank und Personen, die mindestens 5 % Kapital der Bank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Bank tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen). Weiterhin sind nahe Angehörige der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritte von der Sicherung ausgeschlossen, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt.
- Forderungen anderer Gesellschaften, die verbundene Unternehmen (§ 271 HGB) des Kreditinstitutes sind.
- Forderungen, für die der Forderungsberechtigte vom Kreditinstitut auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes beigetragen haben.
- Forderungen, die im Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen.
- Forderungen von Kredit- oder Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen sowie von institutionellen Investoren wie Versicherungen, Investmentgesellschaften (Fonds), Pensions- und Vorsorgekassen u. Ä.
- Forderungen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie vergleichbaren ausländischen Gebietskörperschaften.

Im Übrigen verweisen wir auf das Anlegerentschädigungsgesetz, das wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

Abgrenzung Einlagensicherung – Anlegerentschädigung

Es besteht kein Anspruch auf Doppelentschädigung dadurch, dass für ein und dieselbe Forderung Entschädigung nach den Bestimmungen der Einlagensicherung und der Anlegerentschädigung ausbezahlt wird.

2. Freiwilliger Einlagensicherungsfonds

Die Oberbank AG Niederlassung Deutschland ist ergänzend der freiwilligen Einlagensicherung des Bundesverbandes deutscher Banken angeschlossen.

Der freiwillige Einlagensicherungsfonds schützt unverändert alle Einlagen von Privatpersonen. Die Sicherungsgrenze entspricht pro Kunde 15 Prozent des haftenden Eigenkapitals der jeweiligen Bank.

In der Regel sind damit pro Kunde mindestens 750.000,- Euro geschützt.

Der Schutz von Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und auf den Namen lautende Sparbriefe bleibt für private Einleger durch die freiwillige Einlagensicherung erhalten.

Stiftungen verfügen über den gleichen Schutz wie private Kunden.

Seit dem 1. Oktober 2017 erfolgte der Ausschluss professioneller Marktteilnehmer vom Schutz des privaten Einlagensicherungsfonds:

- Staatliche Stellen (Bund, Länder, Kommunen)
- Bund, Länder und Kommunen unterliegen nicht mehr dem Schutz des freiwilligen Einlagensicherungsfonds.
- Gleiches gilt für bankähnliche Kunden. Bei den bankähnlichen Kunden handelt es sich z.B. um Finanzholdinggesellschaften, Vermögensverwaltungsgesellschaften sowie Unternehmen, die Factoring- oder Depotgeschäft tätigen.
- Sie verfügen als professionelle Investoren über die notwendigen Kenntnisse, um Risiken einschätzen zu können.
- Für bestehende Einlagen dieser Kundengruppen, die über den 1. Oktober 2017 hinaus laufen, gilt ein Bestandsschutz.

Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen, unterliegen nicht mehr dem Schutz des freiwilligen Einlagensicherungsfonds. Für Papiere, die vor dem 1. Oktober 2017 erworben wurden, gilt ein Bestandsschutz. Diese Regelung gilt nicht für natürliche Personen und Stiftungen, so dass auf den Namen lautende Banksparbriefe in jedem Fall weiter geschützt bleiben.

Der Schutz von Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und auf den Namen lautende Sparbriefe bleibt für private Einleger durch die freiwillige Einlagensicherung erhalten.

Ab dem 1. Januar 2020 erfolgt eine Änderung beim Schutzzumfang:

- Einlagen von Unternehmen, institutionellen Anlegern und halbstaatlichen Stellen mit einer Laufzeit von über 18 Monaten werden nicht mehr durch den freiwilligen Einlagensicherungsfonds geschützt.
- Für Einlagen die vor dem 1. Januar 2020 getätigt wurden gilt ein Bestandsschutz.
- Diese Regelung gilt nicht für natürliche Personen und Stiftungen.